

Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbB



3. (vereinfachte) Änderung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 147 "Gewerbegebiet nördlich
der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und
Friedhof Löhne-Ort "

- Artenschutzfachliche Potenzialanalyse -



3. (vereinfachte) Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 147 "Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort "

ProjektNr.

23-949

Bearbeitungsstand

15.02.2023

Auftraggeber

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Stephan Geschke
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass	1
2.	Objektbeschreibung	3
3.	Untersuchung	6
4.	Ergebnisse	7
5.	Potenzialanalyse der untersuchten Strukturen und Abschätzung der Betroffenheit (planungs-)relevanter Arten	10
5.1	Fledermäuse	10
5.2	Vögel	10
6.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	11
6.1	Fledermäuse	11
6.2	Vögel	12
7.	Zusammenfassung	14
8.	Quellenverzeichnis	17

1. Anlass

Anlass der vorliegenden Potenzialanalyse ist die 3. (vereinfachte) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 147 "Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort", dessen elementarer Inhalt der Neubau eines Hochregallagers mit Warenannahme ist. Die Errichtung des Lagers bedingt einen vorherigen Abbruch der Lagerhalle Nr. 6.

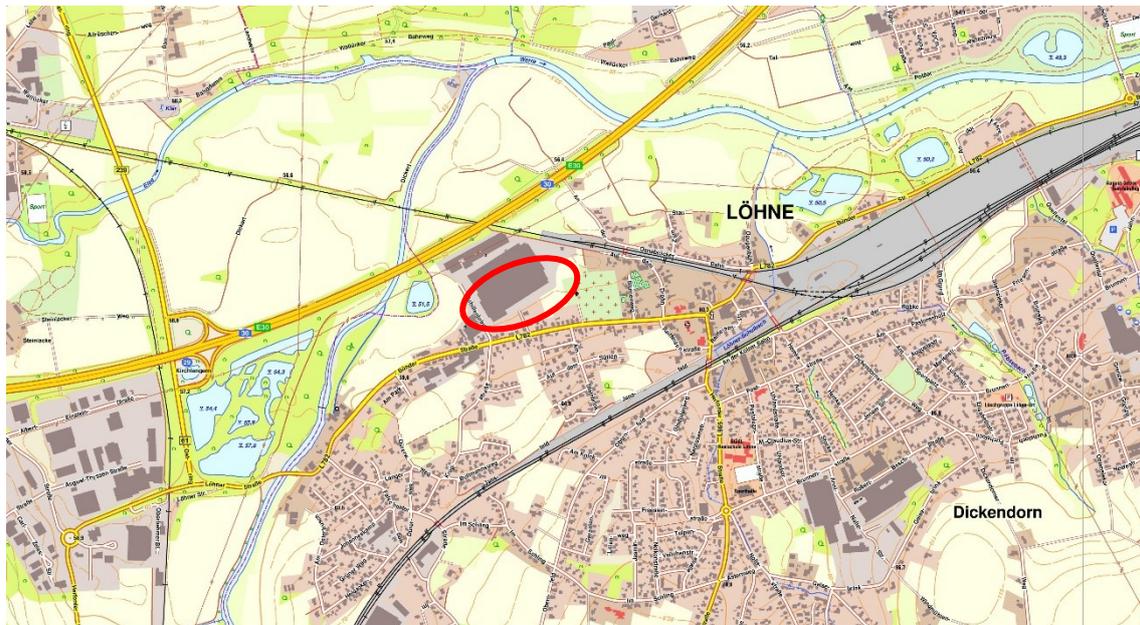


Abb. 1 Lage der abzubrechenden Halle auf Grundlage der DTK 1:10.000.

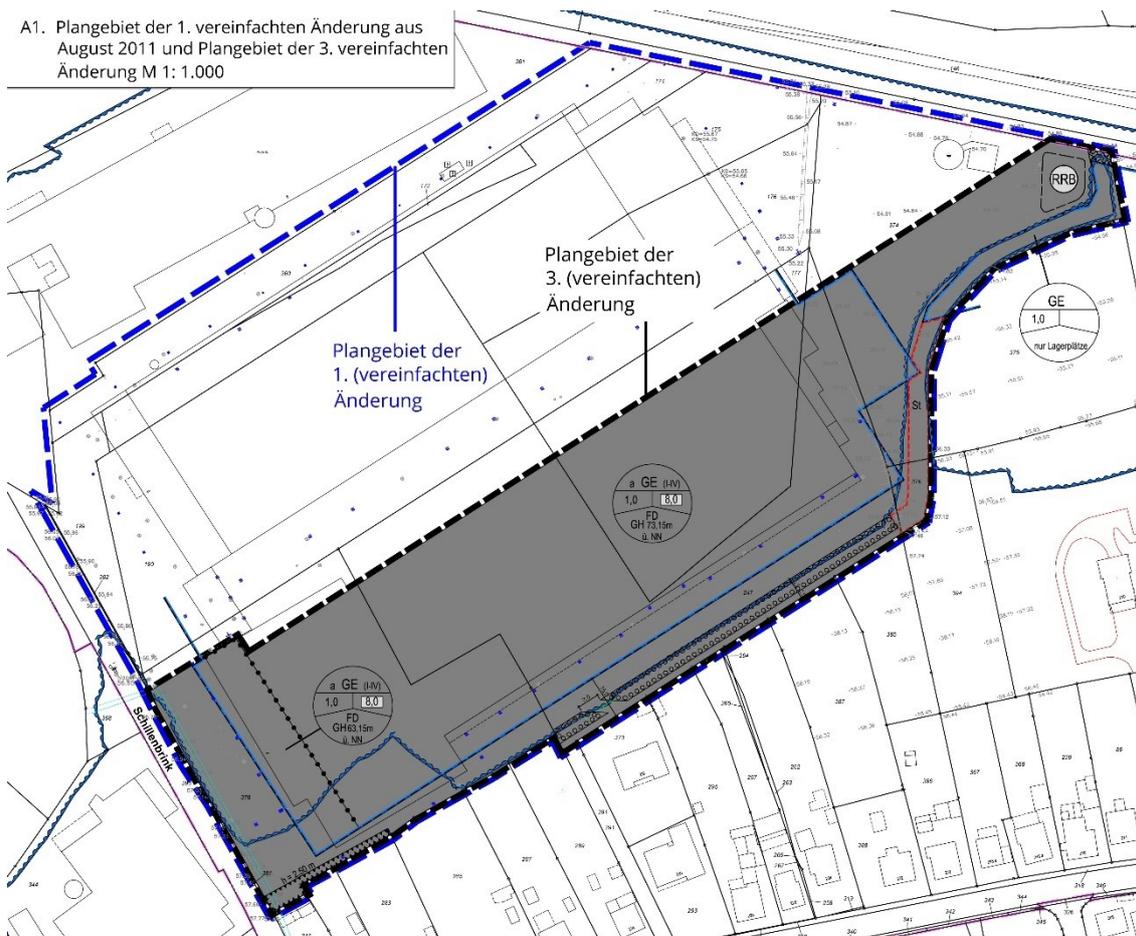


Abb. 2 Plangebiet der 1. (08.2011) und 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 "Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort".

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse, die das Konfliktpotenzial, welches durch den Abbruch der Lagerhalle Nr. 6 entstehen kann, wird hiermit vorgelegt.

2. Objektbeschreibung

Auf den Flurstücken 177 tlw., 247 tlw. und 378 tlw., Flur 8, Gemarkung Löhne befindet sich die Lagerhalle Nr. 6 mit einer Grundfläche von ca. 17.400 m² samt Anbauten im Nordosten. Die Halle wird als Lagerfläche durch ein Logistikunternehmen genutzt und beherbergt zudem einen Bürotrakt in den nordöstlichen Anbauten. Die Halle ist eingeschossig mit einer Höhe von ca. 5,80 m. Die Außenverkleidung der Fassade besteht ebenso wie die Attikaabdeckung aus Aluminiumprofilen. Lediglich die Anbauten im Nordosten der Lagerhalle bestehen aus gestrichenen Kalksandsteinen. Das Flachdach ist mit Bitumen- und Kunststoffbahnen abgedichtet und weist etliche Lichtkuppeln auf. Die Halle ist durch zwei Brandschutzwände dreigeteilt. An der südwestlichen und südöstlichen Seite der Halle befinden sich Rampenandienungen. Die Rampenandienungen im Südosten sind durch einen ca. 2,5 m überstehenden Dachvorsprung vor Witterungseinflüssen geschützt. An den Außenwänden sind einige, größtenteils vergitterte Holz-, Kunststoff- und Aluminiumfenster vorhanden. Der südwestliche Hallenbereich ist teilweise unterkellert und beherbergt Anlagen zu Heizzwecken, Öl- und Wassertanks sowie Lagerräume. Das Baujahr der Halle ist 1977.



Abb. 3 Lagerhallenkomplex und Halle Nr. 6 (rot schraffiert) auf Grundlage der DOP NRW.



Abb. 4 Südwestliche Fassadenseite der Lagerhalle 6, Blickrichtung Osten.



Abb. 5 Südöstliche Fassadenseite der Lagerhalle 6, Blickrichtung Nordosten.



Abb. 6 Nordöstliche Fassadenseite der Lagerhalle 6, Blickrichtung Westen.



Abb. 7 Südwestliche Fassadenseite der Lagerhalle 6, Blickrichtung Norden.



Abb. 8 Flachdach der Lagerhalle 6, Blickrichtung Westen.

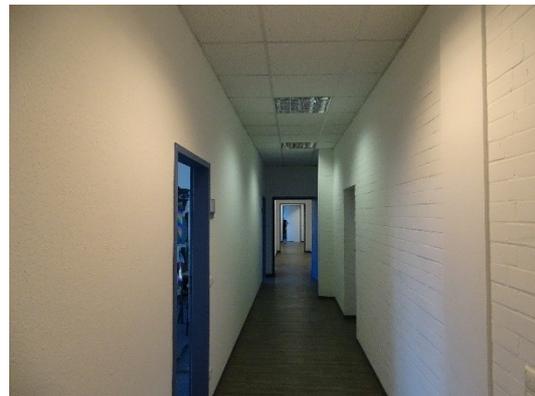


Abb. 9 Innenansicht des Bürotrakts.



Abb. 10 Innenansicht der Lagerhalle 6.



Abb. 11 Innenansicht der unterkellerten Bereiche der Lagerhalle 6.

3. Untersuchung

Die Untersuchung der artenschutzfachlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend

- der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) vom 06.06.2016 (MKULNV 2016) und
- der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 (MWEBWV & MKULNV 2010).

Im Zuge der Ortsbegehung am 03. Januar 2023 wurden die abzubrechende Lagerhalle sowie die Anbauten untersucht. Die Untersuchung umfasste die Inaugenscheinnahme der abzubrechenden Gebäude auf Zugänge für gebäudebewohnende Arten, die Einschätzung ihrer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten sowie wenn möglich die Besatzkontrolle potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneter Strukturen. Es wurde dabei insbesondere auch auf Spuren einer ehemaligen Nutzung durch gebäudebewohnende Tierarten (z.B. Nester, Kot, Urinverfärbungen o.ä.) geachtet.

Bei der Untersuchung der Gebäude ist zu beachten, dass lediglich das Quartierpotenzial der vorhandenen Strukturen erfasst wird. Ohne aufwändige Untersuchungsmethoden ist es in der Regel nicht möglich, jede vorhandene Struktur auf Besatz zu untersuchen. Die folgenden Ausführungen stellen daher eine Potenzialanalyse dar.

Hinweise:

Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlic (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Zudem fand die Untersuchung außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse und Brutzeit der Vögel statt, so dass eine Wahrnehmung relevanter/-n Spuren bzw. Verhaltens deutlich gemindert ist. Ein gewisses Restrisiko ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

4. Ergebnisse

Bei der Untersuchung des Hallengebäudes und der Anbauten wurden mehrere Brutplätze und potenzielle Brutplätze von wahrscheinlich häufigen, weit verbreiteten, anpassungsfähigen und störungsunempfindliche Vogelarten festgestellt. Diese befinden sich vorwiegend an dem südöstlichen Dachüberstand und der südwestlichen Fassadenseite der Halle Nr. 6. Für gebäudebewohnende Fledermausarten sind ebenso potenziell nutzbare Strukturen an den benannten Bereichen sowie an den Attikaabdeckungen der nordöstlichen Anbauten vorhanden. In den Kellerräumen der Lagerhalle wurden keine geeigneten Strukturen für deren Nutzung als Winterquartier für Fledermäuse festgestellt. Ebenso weisen die Innenbereiche der Halle weder für Fledermäuse noch für Vögel geeignete Strukturen auf bzw. eignen sich aus mehreren Gründen (Zugänglichkeit, Licht- und Temperaturverhältnisse etc.) nicht als Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätte.

Die festgestellten relevanten Strukturen werden in der folgenden Tabelle 1 dargestellt und beschrieben.

Tab. 1 Übersicht potenziell relevanter Strukturen am Wohnhaus und der Garage.

vorgefundene Struktur / Nachweis	Ort	Eignung
	Nest auf Leimbinder	Dachüberstand an der südöstlichen Hallenseite Fledermäuse keine Eignung Vögel Brutplatz
	Nester in Unterkonstruktion	Dachüberstand an der südöstlichen Hallenseite Fledermäuse keine Eignung Vögel Brutplatz

Fortsetzung Tab. 1

vorgefundene Struktur / Nachweis		Ort	Eignung
	Kotspuren an Leimbindern	Dachüberstand an der südöstlichen Hallenseite	<p>Fledermäuse keine Eignung</p> <p>Vögel Nutzungsnachweis</p>
	Kotspuren	Abdeckung der Rampenanbindung	<p>Fledermäuse keine Eignung</p> <p>Vögel Nutzungsnachweis</p>
	Nischen und Hohlräume	Dachüberstand an der südöstlichen Hallenseite, verkleideter Träger	<p>Fledermäuse pot. Zwischen- / Sommerquartier / Wochenstube</p> <p>Vögel keine Eignung</p>
	Attikaabdeckungen in Bereichen mit Kalksandsteinfassade	nordöstliche Anbauten	<p>Fledermäuse pot. Zwischen- / Sommerquartier / Wochenstube</p> <p>Vögel keine Eignung</p>
	Anschlussbereiche Fenster und Aluminiumprofile	südwestliche Fassade	<p>Fledermäuse pot. Zwischen- / Sommerquartier / Wochenstube</p> <p>Vögel Brutplatz</p>

Fortsetzung Tab. 1

vorgefundene Struktur / Nachweis		Ort	Eignung
	Detailaufnahme mit Nistmaterial	südwestliche Fassadenseite	Fledermäuse pot. Zwischen- / Sommerquartier / Wochenstube Vögel Brutplatz

5. Potenzialanalyse der untersuchten Strukturen und Abschätzung der Betroffenheit (planungs-)relevanter Arten

5.1 Fledermäuse

Die Lagerhalle weist im Bereich des Dachüberstands, der südwestlichen Fenster und der Attikaabdeckungen an den nordöstlichen Anbauten potenzielle Quartierstrukturen für Zwischen- und Sommerquartiere sowie ggf. Wochenstuben gebäudebewohnender Fledermausarten auf. Im Zusammenhang mit den geplanten Abbrucharbeiten sind Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG daher nicht auszuschließen. Ebenso können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG aufgrund der vorgefundenen Strukturen nicht ausgeschlossen werden.

5.2 Vögel

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden Nester und potenzielle Brutstandorte in bzw. an der Lagerhalle entfernt. Hierdurch können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSCHG nicht ausgeschlossen werden. Bei weitverbreiteten und häufigen Arten kann aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNATSCHG verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Diese Regelfallvermutung ist nicht auf das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG zu übertragen.

6. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um die Störung, das Töten oder Verletzen und das Zerstören bzw. Stören einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten gemäß den Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - Nr. 3 BNATSCHG) zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

6.1 Fledermäuse

Um eine Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermäusen sicher ausschließen zu können, muss der Abbruch der Lagerhalle und der Anbauten außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen (Mitte November bis Mitte März) während der Überwinterungsphase stattfinden.

Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, müssen alle relevanten Strukturen vor dem Abbruch auf Besatz kontrolliert werden. Dies beinhaltet die endoskopische Kontrolle bzw. ggf. die manuelle (d.h. händische) vorgezogene Demontage der Attika an den Anbauten, der Nischen am Dachüberstand und der Aluminiumprofile an den südwestlichen Fenstern. Wird hierbei kein Besatz festgestellt, ist das jeweilige potenzielle Quartier im Anschluss an die Kontrolle zu verschließen oder soweit zurückzubauen, dass eine Nutzung während des Abbruchs vermieden werden kann. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist das jeweilige Quartier erst nach dem Ausflug der Tiere, nach Einbruch der Dunkelheit zu verschließen.

Sollten sich im Rahmen der artenschutzfachlichen Kontrolle wider Erwarten doch Anzeichen auf eine besetzte Wochenstube (nur Anfang Mai bis Ende August möglich) zeigen, ist der Abbruch in einen Zeitraum nach der Wochenstubenzeit zu verschieben.

Tab. 2 Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen bei Abbruch außerhalb des empfohlenen Zeitraums.

Zeitraum	phänologische Zeit	Maßnahme	
Mitte März - Ende April	Frühjährliche Schwärmphase	Aktivitätsphase Verschluss nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)	
Anfang Mai - Ende August	Wochenstubenzeit		Verschiebung des Abbruchs bzw. der Fällung in einen anderen Zeitraum
Anfang September - Mitte November	Herbstliche Schwärmphase		Verschluss nach Ausflug der Tiere (nach Einbruch der Dunkelheit)

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten, fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG ist damit nicht gegeben.

Ersatzquartiere für Fledermäuse

Sollten im Rahmen einer artenschutzfachlichen Kontrolle besetzte Quartiere oder Spuren einer Nutzung von derzeit nicht einsehbaren Bereichen festgestellt werden, sind in entsprechendem Umfang funktionsgleiche Ersatzquartiere an dem neu zu errichtenden Gebäude bzw. in unmittelbarer Nähe zu montieren. Ein pauschaler Ersatz für die vorgefundenen potenziell geeigneten Strukturen ist aufgrund deren geringer Eignung als Fledermausquartier nicht vorgesehen. Hierzu können ggf. seitens der Bewilligungsbehörde Abweichungen auferlegt werden.

Da davon auszugehen ist, dass nicht jedes Ersatzquartier angenommen wird, sind pro zu ersetzendes Quartier mindestens fünf Ersatzquartiere zu schaffen (vgl. LANUV 2023). Der Montageort hat geeignete Bedingungen (z.B. abseits von Beleuchtungsquellen, ab 3 m Höhe etc.) aufzuweisen. Verluste von Quartieren gebäudebewohnender Arten sind durch ebendiese zu ersetzen (kein Ersatz an Gehölzen).

Als Ersatzquartiere eignen sich z.B. Fledermausflachkästen der Firma Schwegler (Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH), Fledermaus Fassadenflachkästen FFAK-R der Firma Hasselfeldt sowie vergleichbare Modelle anderer Hersteller.

6.2 Vögel

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) darf der Abbruch von Gebäuden mit potenziellen und nachgewiesenen Brutplätzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Die Abbrucharbeiten dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Sind Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an dem Gebäude stattfinden. Werden Bruten festgestellt, sind die Abbruch- und Rodungsmaßnahmen bis zum Abschluss / der Aufgabe der Brut und Aufzucht der Jungen zu verschieben. Für einen Abbruch außerhalb des empfohlenen Zeitraums können ggf. vorgezogene, passive Vergrämuungsmaßnahmen für Brutvögel vorgenommen werden, die eine Nutzung der Strukturen im jeweiligen Jahr ausschließen lassen.

Tab. 3 Übersicht der zu ergreifenden Maßnahmen bei Abbruch außerhalb des empfohlenen Zeitraums.

Zeitraum	phänologische Zeit	Maßnahme
Anfang März - Ende September	Brut- und Aufzuchtzeit	Verschiebung des Abbruchs bis zum Abschluss bzw. der Aufgabe der Brut und Aufzucht

Ersatzmaßnahmen für Brutvögel

Da davon auszugehen ist, dass an der Lagerhalle ausschließlich häufige, weit verbreitete, anpassungsfähige und störungsunempfindliche Vogelarten geeignete Fortpflanzungsstätten finden und im Umfeld weitere geeignete potenzielle Brutplätze vorhanden sind, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass für diese keine Ersatzmaßnahmen notwendig werden. So sieht auch die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) vor, dass ausschließlich für planungsrelevante Arten ein Ausgleich bzw. Ersatz vorgenommen werden muss.

7. Zusammenfassung

Die Stadtplaner Partnergesellschaft Drees & Huesmann hat die 3. (vereinfachte) Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 147 "Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort" vorgelegt, welche im Wesentlichen die Errichtung eines Hochregallagers vorsieht und damit verbunden den Abbruch einer bestehenden Lagerhalle.

Um zu prüfen, ob der Abbruch der Lagerhalle artenschutzrechtliche Konflikte gem. der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNATSCHG auslöst und ggf. unüberwindbare rechtliche Hindernisse vorliegen, wurde eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse (Untersuchung) der abzubrechenden Gebäude durchgeführt.

Infolge der Untersuchungen wurden wenige potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere von Fledermäusen festgestellt. Spuren einer vergangenen oder aktuellen Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse konnten nicht festgestellt werden. Ferner wurden mehrere potenzielle Brutstätten von häufigen und verbreiteten Vögeln festgestellt und etliche Nester unter dem Dachüberstand der Lagerhalle und im Bereich der südwestlichen Fassade nachgewiesen. Im Rahmen des Verlustes dieser Strukturen sind Betroffenheiten von Fledermäusen sowie häufigen und verbreiteten Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Für Fledermäuse können darüber hinaus Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG eintreten.

Aufgrund der lediglich bedingten Eignung der herausgestellten, potenziellen Fledermausquartiere als Wochenstube, wird mit Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) auf nachfolgender Genehmigungsebene auch eine Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung) ausgeschlossen. Es wird angenommen, dass ggf. betroffene Tiere ausreichend Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung zur Verfügung stehen und das mit Neubau der Lagerhallen ähnliche Strukturen neu entstehen, sodass der potenzielle Quartierspool langfristig erhalten bleibt. Die Notwendigkeit der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die mit Beschluss der 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 147 zu berücksichtigen wären, ist daher nicht gegeben.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind folgende artenschutzrechtliche Maßnahmen zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse:

Auf Basis der Untersuchungsergebnisse ist eine Nutzung der abzubrechenden Lagerhalle als Zwischen- und Sommerquartier sowie ggf. als Wochenstube von Fledermäusen möglich. Eine Nutzung als Winterquartier kann ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist der Abbruch der Lagerhalle im Zeitraum Mitte November bis Mitte März während der Überwinterungsphase von Fledermäusen durchzuführen.

Ist ein Abbruch außerhalb der Überwinterungsphase innerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Mitte März bis Mitte November) zwingend erforderlich, müssen zuvor alle als Fledermausquartiere geeignete Strukturen auf Besatz kontrolliert und deren Besatz ausgeschlossen werden. Im Anschluss an die Kontrolle sind die Strukturen zu verschließen oder zurückzubauen, sodass ein zukünftiger Besatz bis zum Abbruch verhindert wird. Sollte ein Besatz festgestellt werden, ist das jeweilige Quartier nach dem Ausflug der Tiere, nach Einbruch der Dunkelheit, zu verschließen. Sollte eine Wochenstube festgestellt werden (möglich von Anfang Mai bis Ende August), ist der Abbruch unter den genannten Voraussetzungen erst wieder ab Anfang September zulässig.

Wird ein Besatz im Rahmen der abbruchbegleitenden Untersuchungen festgestellt, ist ein Ersatz durch Fledermauskästen im Verhältnis 1:5 zu leisten. Diese sind an den neu zu errichtenden Bauwerken oder in unmittelbarer Nähe zu montieren, ist jedoch nicht zwingend als vorgezogener Ausgleich zu leisten, sondern dient dem langfristigen Erhalt des Quartierpotenzials.

Vermeidungsmaßnahmen für Vögel:

Zur Vermeidung des Tötens und Verletzens von häufigen und verbreiteten Vogelarten darf der Abbruch der Lagerhalle nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden. Sind Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an dem Gebäude stattfinden. Im Falle festgestellter Bruten ist der Abbruch wiederum zu verschieben.

Zulässiger Abbruchzeitraum:

Aus den notwendigen Vermeidungsmaßnahmen der beiden Artengruppen ergibt sich ein möglicher Abbruchzeitraum der Lagerhalle zwischen Mitte November und Ende Februar. Bei zwingend erforderlichem anderweitigem Abbruchtermin sind die zuvor genannten Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNATSchG ausschließen zu können.

Die benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), § 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche

Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG auszuschließen bzw. abzuwenden. Somit stehen nach derzeitigem Stand der 3. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 147 sowie dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Februar 2023



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8. Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023): Planungsrelevante Arten in NRW – Artenschutzmaßnahmen Zwergfledermaus. <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529> (Zugriff am 09.01.2023)

MKULNV - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.